



An die Genossenschafter der
Hilfskasse des Eidg. Schwingerverbandes

An die Mitglieder der Verwaltungskommission
Hilfskasse des Eidg. Schwingerverbandes

Thomas Huwyler
Präsident HK ESV
Hof Himmelrich 8
6340 Baar
mail: th@thomashuwyler.ch
Tel: 079 632 85 33

Baar, 6. Dezember 2024

Statutenrevision der HKESV – Vernehmlassung Beschlüsse der Verwaltungskommission mit Wirkung ab 1. Januar 2025

Geschätzte Genossenschafter, Geschätzte Mitglieder der Verwaltungskommission

An der Genossenschafterversammlung vom 16. März 2024 wurde das Versicherungsreglement der HK ESV geändert. Als Folge davon müssen die Statuten der HK ESV ebenfalls überarbeitet werden. Seit der letzten Statutenrevision im Jahr 2018 sind zudem verschiedene gesetzliche Neuerungen in Kraft getreten. Diese Neuerungen führen zu zusätzlichen Anpassungen bei den Statuten.

Die Verwaltungskommission hat die Statuten überarbeitet und legt sie Euch hiermit zur Vernehmlassung vor. Die vorgesehenen Änderungen sind im Korrekturmodus erfasst. Dadurch sind die vorgeschlagenen Änderungen gut ersichtlich.

Die Vernehmlassung ist bis zum 10. Januar 2025 befristet. Eingaben sind an den Präsidenten der HKESV zu richten. Die überarbeiteten Statuten können auch auf der Webseite der HK ESV eingesehen werden (www.hkesv.ch). Die Eingaben werden an der VK-Sitzung vom 8. Februar 2025 behandelt.

Wichtige Beschlüsse der Verwaltungskommission (VK)

Die VK hat Ende September 2024 anlässlich einer Strategiesitzung die zukünftige Ausrichtung der HK ESV besprochen. Die HK ESV ist eine steuerbefreite Genossenschaft und kann ihr Vermögen nur für Aufgaben und Projekte innerhalb des statutarischen Zwecks einsetzen. Obwohl aus dem Versicherungsbetrieb kein hoher Überschuss resultiert, steigt das Vermögen der HK ESV aufgrund der Erträge aus den Vermögensanlagen kontinuierlich an und hat per Ende 2023 einen Stand von rund 6.5 Mio. CHF erreicht.

Die VK ist sich einig, dass ein weiterer Anstieg des Vermögens nicht Ziel der HK ESV sein kann und die Überschüsse in den Schwingsport zurückfliessen sollen. Dabei soll der Status der Steuerbefreiung aber nicht verloren gehen. Damit dies erreicht wird, muss die Unterstützung des Schwingsports innerhalb des statutarischen Zwecks der HK ESV, sprich Versicherungswesen oder Unfallverhütung, erfolgen.

Die VK ist sich einig, dass ein weiterer Anstieg des Vermögens nicht Ziel der HK ESV sein kann und die Überschüsse in den Schwingsport zurückfliessen sollen. Dabei soll der Status der Steuerbefreiung aber nicht verloren gehen. Damit dies erreicht wird, muss die Unterstützung des Schwingsports innerhalb des statutarischen Zwecks der HK ESV, sprich Versicherungswesen oder Unfallverhütung, erfolgen.

Gleichzeitig hat die VK festgestellt, dass Punkt 2 der Bestimmungen und Wegleitungen für die Durchführung von schwingerischen Anlässen (Anwesenheit Rettungssanitäter/in oder Arzt/Ärztin an Schwingfesten) nicht immer eingehalten wird. Begründet wird dies vielfach mit der Höhe der Kosten.

Im September 2024 hat zudem der Luzerner Kantonale Schwingerverband bei der HK ESV ein Gesuch gestellt, wonach sämtliche Nachwuchs- und Rangschwingfeste im ESV-Gebiet mit einem Beitrag zur „ärztlichen Versorgung auf dem Schwingplatz“ unterstützt werden sollen.

Die VK ist überzeugt, dass bei Unfällen die schnelle Erstversorgung auf Platz durch qualifiziertes Personal sehr wichtig ist und in vielen Fällen „Schlimmeres“ verhindern kann. Vor diesem Hintergrund hat die VK, auch unter Berücksichtigung des Antrags des Luzerner Kantonalen Schwingerverbands, folgende **Massnahmen mit Wirkung ab dem 1. Januar 2025** beschlossen:

Die Organisatoren von Schwingfesten (Nachwuchs-, Rang- und Kranzschwingfeste) erhalten einen **Pauschalbeitrag von CHF 750 für Unfallverhütung und Soforthilfe bei Unfällen**. Die Organisatoren müssen diesen Beitrag bei der HK ESV einfordern. Die Beiträge werden nur für Schwingfeste geleistet, die die Voraussetzungen von Art. 2 Abs. 3 des Versicherungsreglements der HK ESV erfüllen. Weitere Informationen zum Prozess für die Einforderung dieses Beitrags folgen in den nächsten Wochen.

Auf die Einforderung des **Festfrankens** wird verzichtet.

Die beiden genannten **Massnahmen gelten für die Jahre 2025, 2026 und 2027**. Die VK wird im zweiten Semester 2027 entscheiden, ob und wie diese Massnahmen weitergeführt werden.

Zudem wurde beschlossen, die **Beiträge an Neu- und Umbauten von Schwinghallen** beizubehalten. Für diese Beiträge muss ein Gesuch eingereicht werden. Die entsprechende „Richtlinie für Zahlungen an die Unfallverhütung“ kann auf der Website der HK ESV angesehen und heruntergeladen werden.

Mit den beschlossenen Massnahmen wird die Unfallverhütung und die Soforthilfe bei Unfällen an Schwingfesten gestärkt. Die VK ist überzeugt, dass damit die Sicherheit im Schwingsport erhöht wird.

Ich wünsche euch einen schönen Jahresausklang und freue mich auf allfällige Rückmeldungen zur Statutenrevision.

Kameradschaftliche Grüsse

Hilfskasse des Eidgenössischen Schwingerverbandes



Thomas Huwyler

Beilage: Statuten HK ESV Entwurf 2025 im Korrekturmodus